

aber auch dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, in welchem gerade solches Verhalten als „Verhalten im Interesse eines Anderen“ bezeichnet wird, allerdings aus der irrigen Voraussetzung heraus, daß in solchem Verhalten-Seelenaugenblicke wesentlich auf das Interesse des Anderen gezielt wird.

Jeden, der sich bloß „in eigenem Interesse“ in besonderer Weise verhält, nennen wir einen „Eigen-Sachwalter“, wenn er bloß „in eigenem Interesse“ Behauptungen aufstellt, insbesondere einen „Eigen-Anwalt“, jeden hingegen, der sich „im Interesse eines Anderen“ in besonderer Weise verhält, nennen wir einen „Ander-Sachwalter“, wenn er „im Interesse eines Anderen“ Behauptungen aufstellt, insbesondere einen „Ander-Anwalt“. Statt „Sachwalter“ können wir auch „Verwalter“ sagen, da „Verwalten“ ein Wort ist, mit welchem insbesondere hinsichtlich besonderen Verhaltens das „in eigenem Interesse“ oder das „in anderem Interesse“ betont wird. Im gewöhnlichen Sprachgebrauche — dem wir uns, woferne im besonderen Falle keine genaue Unterscheidung nötig ist — anschließen können, wird allerdings „Sachwalter“, „Anwalt“, „Verwalter“ meist nur jener genannt, der sich „im Interesse eines Anderen“ in besonderer Weise verhält. „Anwalt“ wird sogar meist jemand genannt, der „Weisungen kraft Wertung“ erteilt. Ein „Staatsanwalt“ und ein „Rechtsanwalt“ handeln „im Namen eines Anderen“, da sie „Ander-Verhalten-Werbungen“ ausfüllen. Sie sind aber auch insoferne „Anwälte“ jenes Anderen, als sie im Interesse jenes Anderen, nämlich auf Grund ihrer Überzeugung von besonderem, auf jenen Anderen bezogenem Werte, Behauptungen aufstellen. Ein „Rechtsrichter“ hingegen handelt zwar „im Namen eines Anderen“, meist des „Staatsherrschers“, aber nicht „im Interesse eines Anderen“, da er „Weisungen kraft Auslegung“ erteilt, also nicht auf Grund eigener Wertung urteilt.

Das „Verhalten im Interesse eines Anderen“ wird auch als „Verhalten für einen Anderen“, als „Verhalten für Rechnung eines Anderen“, überdies aber auch als „Vertreten eines Anderen“ bezeichnet. Bekannt ist, wie vieldeutig im gewöhnlichen, aber auch im wissenschaftlichen Sprachgebrauche die Worte „vertreten“, „Vertretung“, „Vertreter“ usw. sind, oder wenigstens zu sein scheinen, so daß man sich in der Rechtslehre, in welcher das Gegebene „Vertretung“ („Repräsentation“) eine große Rolle spielt, damit begnügt, den „Begriff“ einer „juristischen Vertretung“ herauszuarbeiten, ohne freilich mit diesem Bemühen zu durchaus befriedigenden Ergebnissen zu gelangen. Wenn überhaupt davon die Rede ist, daß jemand einen Anderen „vertritt“, so meint man oft, daß der Vertreter solche Wirkung hervorruft, welche „eigentlich“, „nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge“, „üblicher Weise“ usw. ein Anderer hervorrufen könnte. So unklar nun diese Meinung